

**Information zu Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden**  
**Wichtige Information - bitte aufbewahren**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie über Kennzeichnungs- und Meldevorschriften informieren, die für Sie als Halter von Equiden verbindlich sind.

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/262 schreibt die Identifizierung von Equiden vor.

Die Identifizierung umfasst die drei Elemente

1. Kennzeichnung mit einem elektronisch auslesbaren Transponder für alle ab dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden und für alle vor dem 1. Juli 2009 geborenen Equiden, für die nicht bereits ein Equidenpass ausgestellt wurde
2. Equidenpass als lebenslanges Identifizierungsdokument zum Tier mit einer Beschreibung des Tieres in Textform, einem ausgefüllten Abzeichen-Diagramm, Angaben zum Transponder, zum Besitzer/Eigentümer und zum Lebensmittelstatus des Tieres, und
3. Hinterlegung von Pass- und Transponderdaten in einer zentralen Datenbank.

Die EU-Verordnung regelt sowohl tierseuchenrechtliche als auch tierzuchtrechtliche Vorgaben der Kennzeichnung und Registrierung. Sie gilt unmittelbar. Darüber hinaus erforderliche Regelungen sind in der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) konkretisiert und in nationales Recht umgesetzt worden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen regelt die ViehVerkV die Pflichten für Halter von Equiden:

- o Anzeige der Tierhaltung (§ 26)
- o Kennzeichnung (§ 44)
- o Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c)
- o Equidenpass (§ 44a)
- o Verbot der Übernahme (§ 44b)

Diese Regelungen und die Bedeutung für Sie als Halter von Equiden werden im Folgenden erläutert.

### **Begriffsbestimmungen**

- **Equiden:** Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen
- **Registrierte Equiden:** Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder die tatsächlich an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen
- **Nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden:** alle Equiden, die nicht registrierte Equiden (s.o.) sind.
- **Halter, Tierhalter:** Halter/Tierhalter im Sinne der ViehVerkV und der EU-VO ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist und zwar unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig ob entgeltlich oder unentgeltlich, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. Der Halter/Tierhalter muss dabei nicht zwingend Besitzer oder Eigentümer sein. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber von Pensionsställen Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der Halter/Tierhalter (nicht der Besitzer/Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus der EU-VO und der ViehVerkV eingehalten werden.
- **Besitzer/Eigentümer:** Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Equiden hat; er kann, muss aber nicht identisch mit dem Eigentümer und dem Tierhalter sein.  
Der Eigentümer hat im Sinne des Rechtes das umfassende Recht an einer Sache/einem Tier; der Eigentümer darf nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Rechte Dritter oder Gesetze dem entgegenstehen.  
Dem Eigentümer gehört der Equide. Besitzer und Eigentümer werden im Sinne der EU-VO gleichgestellt. Die Kennzeichnungs- und Meldepflichten der EU-VO in Verbindung mit der ViehVerkV richten sich an den Halter (nicht den Besitzer/Eigentümer) des Equiden.

## **Anzeige der Tierhaltung (§ 26)**

Nach § 26 ViehVerkV hat jeder Tierhalter die Aufnahme seiner Tierhaltung unter Angabe der Art, der Anzahl und der Zweckbestimmung der gehaltenen Tiere sowie jede Änderung einschließlich der Aufgabe bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

## **Kennzeichnung (§ 44)**

### **Kennzeichnung mit einem Transponder - welche Equiden sind betroffen?**

Alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind mit einem amtlich ausgegebenen Transponder zu kennzeichnen. Alle vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn für diese noch kein Equidenpass ausgestellt wurde. Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein damals gültiger Equidenpass ausgestellt wurde, sind korrekt im Sinne der EU-Verordnung identifiziert und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

### **Wann hat die Kennzeichnung mit einem Transponder zu erfolgen?**

Die Identifizierung eines Equiden hat nicht später als 12 Monate nach der Geburt und in jedem Fall vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes zu erfolgen. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders, die Beschreibung des Tieres in Textform und in einem Abzeichen-Diagramm und die Ausstellung eines Equidenpasses. Für alle älteren, bisher nicht identifizierten Equiden ist die Frist zur (Erst-)Identifikation bereits überschritten und die Identifizierung daher unverzüglich durchzuführen; hierfür kann nur noch ein Ersatzpass ausgestellt werden.

### **Wer darf einen Transponder setzen?**

Die Implantation eines Transponders ist ein Eingriff, der nur von Personen vorgenommen werden darf, die über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung

- o von einem Tierarzt oder
- o von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
- o durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person, die durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung oder eine internationale Wettkampfformation benannt ist,

vornehmen zu lassen.

Diese Personen sind registriert und werden im Auftrag des Halters des Equiden tätig. Sie bestätigen das ordnungsgemäße Setzen des Transponders als eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses (siehe auch Ausführungen zu Equidenpass § 44a).

### **Wo gibt es Transponder zur Kennzeichnung ?**

Je Bundesland ist eine Stelle mit der Ausgabe von amtlichen Transpondern zur Equidenkennzeichnung beauftragt. In Niedersachsen und Bremen ist dies **vit**. Mit in Kraft treten der ViehVerkV am 09.03.2010 dürfen ausschließlich die von einer beauftragten Stelle ausgegebenen Transponder verwendet werden.

**vit** gibt amtliche Transponder an Halter von Equiden, die ihren Betrieb angezeigt und eine Registriernummer erhalten haben, in Höhe des Jahresbedarfs aus. An Halter von Equiden werden die Transponder zusammen mit vorgedruckten Antragsformularen für die Ausstellung eines Equidenpasses geliefert.

**vit** gibt Transponder ebenfalls an die in Niedersachsen ansässigen tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigungen (Pferdezuchtverbände) in Höhe ihres durchschnittlichen Jahresbedarfes aus. Die Zuchtverbände dürfen diese Transponder zur Kennzeichnung der bei ihnen registrierten Equiden beschaffen, handeln hierbei jedoch im Namen ihrer Mitglieder.

Halter von Equiden, die in einem Zuchtverband organisiert sind, sollten sich bei ihrem Verband erkundigen, ob von dort die Transponder beschafft werden. Wenn nicht, können Transponder über die Regionalstelle **vit** beschafft und diese von zugelassenen Personen (s.o.) eingesetzt werden.

Bestellungen von Transpondern an **vit** können schriftlich per Post oder Fax (z.B. formlos unter Angabe der Registriernummer und der benötigten Anzahl oder auf einem Bestellformular unter [www.vit.de](http://www.vit.de)) oder elektronisch unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) erfolgen.



### **Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c)**

Der Halter von Equiden hat die Kennzeichnung eines Equiden unter Angabe von Informationen zum Tier (u.a. Transpondernummer, Abzeichenbeschreibung, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Lebensmittelstatus), zum Kennzeichnungsberechtigten (Registriernummer), seiner Registriernummer und zum Besitzer/Eigentümer der beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben.

Praktisch erfolgt dies in einem Arbeitsgang mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses an die jeweils zuständige Pass ausgebende Stelle. Diese übernimmt die Meldung an die Zentrale Datenbank des HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier).

### **Equidenpass (§ 44a)**

Die Ausstellung eines Equidenpasses ist unverzüglich nach Kennzeichnung vom Halter des Equiden bei einer Pass ausgebenden Stelle zu beantragen. Pass ausgebende Stellen sind:

1. für registrierte Equiden bei der Fohlenregistrierung: der jeweilige Zuchtverband
2. für registrierte Equiden die nicht unter 1. fallen, aber tatsächlich an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen und bei einer international anerkannten Organisation geführt werden: die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)
3. für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden: die Regionalstelle **vit**.

Das Verfahren zur Beantragung eines Equidenpasses regelt jede Pass ausgebende Stelle selbst. Bei der Regionalstelle **vit** ist ein Equidenpass schriftlich zu beantragen mithilfe des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und der Beschreibung des Equiden inklusive Diagramm. Auf dem Antragsformular bestätigt der Kennzeichnungsberechtigte mit Unterschrift und unter Angabe seiner Registriernummer, den angegebenen Transponder ordnungsgemäß gesetzt zu haben. Die Beschreibung des Equiden ist durch die VO (EU) 2015/262 seit dem 01.01.2016 verpflichtend vorgeschrieben, d.h. der Kennzeichnungsberechtigte beschreibt den Equiden in Textform und fertigt passend dazu ein Abzeichen-Diagramm an. Alle Unterlagen sind im Original einzureichen.

Die Kennzeichnungsmeldung bzw. der Passantrag umfasst mindestens folgende Informationen:

- o Registriernummer des Tierhalters
- o Transpondernummer
- o Art des Equiden
- o Geschlecht
- o Farbe
- o Geburtsdatum
- o Registriernummer des Kennzeichnungsberechtigten
- o Angaben zum Besitzer/Eigentümer des Equiden
- o Abzeichenbeschreibung in Textform und Diagramm

Der Pass enthält als weitere Information mindestens

- o Status als registrierter Equide oder nicht registrierter Zucht- und Nutzequide
- o Lebensmitteleignung
- o Geburtsland

Jede Pass ausgebende Stelle prüft die Antragsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität und stellt sie in die Zentrale Datenbank des HI-Tier ein. Auf der Grundlage der so geprüften Informationen wird der Equidenpass ausgestellt und dem Halter des Equiden zugeschickt. Sind die Daten fehlerhaft, liegt z.B. keine entsprechende Registriernummer des Tierhalters vor oder fehlt die Abzeichenbeschreibung, kann der Pass nicht ausgestellt werden. Ist die Frist zur (Erst-)Identifikation des Einhufers überschritten, so ist nach den Vorgaben der EU-VO ein Ersatzpass auszustellen und das Tier erhält unwiderruflich den Status "Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt".

Die Kosten der Ausstellung eines Equidenpasses setzt die jeweilige Pass ausgebende Stelle fest. Für die beauftragte Stelle **vit** sind die Kosten in der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) geregelt.



## **Meldung bei Besitz-/Eigentumswechsel**

Änderungen zum Besitzer/Eigentümer des Equiden sind der Stelle, die den Pass ausgegeben hat, oder einer Behörde oder beauftragten Stelle, in dem der Haltungsbetrieb des Tieres liegt, mitzuteilen. Sofern der Eigentümer vom Besitzer abweicht, ist der Besitzer anzugeben. Die Anzeige ist grundsätzlich durch den Halter des Equiden unter Angabe seiner Registriernummer vorzunehmen. Dies hat schriftlich oder online, nicht jedoch mündlich zu erfolgen. Abweichend davon kann ein Besitzer/Eigentümer im Auftrag und Einverständnis des Halters des Equiden und unter Angabe dessen Registriernummer die Änderung anzeigen. Damit ist sichergestellt, dass die Veterinärverwaltung anhand der Meldungen zu einem Equiden jederzeit eine verantwortliche Person identifizieren kann. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die Pass ausstellende Stelle zu senden. Die Pass ausgebende Stelle plausibilisiert die aktuellen Tierhalterdaten und aktualisiert die Daten des Besitzers im Equidenpass. Alternativ kann die Pass ausgebende Stelle einen Aufkleber mit den neuen Besitzer/Eigentümerdaten an den Halter des Equiden senden.

## **Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust des Equiden**

Nach dem Tod, der Schlachtung oder dem Verlust eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die Pass ausgebende Stelle zurückzusenden. Verantwortlich hierfür ist entweder das mit der Tierkörperbeseitigung beauftragte Unternehmen, im Fall einer Schlachtung der Schlachtbetrieb oder bei z.B. Diebstahl (d.h. Verlust) der letzte Tierhalter.

Die Pass ausgebende Stelle vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank des HI-Tier.

## **Verbot der Übernahme (§ 44b)**

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird. Der Equidenpass hat das Tier also ständig zu begleiten. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- o Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter des Equiden den Equidenpass unverzüglich beibringen kann.
- o Vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter des Equiden den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann.
- o Nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten.
- o Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfs oder einer Veranstaltung, für das/den das Wettkampfgelände zu verlassen ist.
- o Notsituationen.

Keine Ausnahme gibt es für eine ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden (z. B. Hufschmied oder tierärztliche Behandlung).

## **Verlust eines Equidenpasses**

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden, so stellt die ursprüngliche Pass ausstellende Stelle ein Duplikat aus.

In allen anderen Fällen stellt die Pass ausgebende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses oder des Duplikates eines Equidenpasses wird der Equide als "nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" eingestuft. Dieser Status ist in der Datenbank zu hinterlegen und gilt im Fall eines Ersatz-Equidenpasses unwiderruflich.

vit w.V.

vit w.V., Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller)

vit-Telefon-Hotline: (04231) 955-633

Mo-Do 07.30-12.15 und 12:45-16.30 Uhr

Fr 07.30-12.15 und 12:45-15:00 Uhr

Fax für Mitteilungen: (04231) 955-955

E-Mail: [vvvo@vit.de](mailto:vvvo@vit.de)

Internet: <http://www.vit.de>

